



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.03.2024 – Auszug aus Drucksache 19/744 –

Frage Nummer 37 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Martina
Fehlner**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Voraussetzungen ist eine Ausnahme vom Anbindegebot im Landesentwicklungsprogramm bezüglich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zur Baumaßnahme „Asphaltmischanlage Kläham“ der Marktgemeinde Ergoldsbach gegeben, welche Folgen hätte eine Änderung des Flächennutzungsplans für die Siedlungsstruktur und inwieweit ist eine Ausnahmeregelung zugunsten der Baumaßnahme höher zu bewerten als die Interessen der betroffenen Bürger?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Ausnahmen vom Anbindegebot sind im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern abschließend aufgezählt. Im Falle der Asphaltmischanlage Kläham erscheint die vierte Ausnahme einschlägig. Danach sind Vorhaben auch in nicht angebundener Lage zulässig, wenn es sich dabei um Anlagen handelt, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen und von denen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigung oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden (LEP 3.3 Z).

Die Folgen der Flächennutzungsplanänderung sind im Rahmen der Bauleitplanung zu ermitteln und zu klären. Die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander ist Aufgabe des Marktes Ergoldsbach im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Rechtzeitig im Rahmen der nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsschritte vorgebrachte Belange der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind in die Abwägung einzubeziehen.